

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Sprockhövel über die Durchführung der Brandverhütungsschau**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zz. geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zz. geltenden Fassung, §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der zz. geltenden Fassung.

### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugt und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
- c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer

Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzel berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätze und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Zeitliche Abfolge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau werden diese von der Stadt Sprockhövel unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1, Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 7 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungs- Gerichtsordnung vom 26.0 März 1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 202) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschau und Entgeltordnung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache vom 24.02.2000, zuletzt geändert am 29.03.2011, außer Kraft.

# **A n l a g e I**

## **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Sprockhövel gelten folgende Sätze:

### **1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

1.1 je angefangene Stunde pauschal 76,65 €

1.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts  
je angefangene Stunde 88,15 €

### **2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

2.1 je angefangene Stunde pauschal 38,33 €

2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objekts  
je angefangene Stunde 44,07 €

### **3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 BHKG**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

### **4. Leistungen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung**

4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 88,15 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 88,15 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 88,15 €

## A n l a g e II

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau

#### Kennziffer    Objekte

#### Pflege- und Betreuungsobjekte

- |    |  |
|----|--|
| 01 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)  |
| 02 | Altenwohnheim mit / ohne Pflegesätze   |
| 03 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)                                       |
| 04 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)                                   |
| 05 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 06 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte  |

#### Übernachtungsobjekte

- |    |   |
|----|---|
| 07 | Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO9) (ab 9 Betten) |
| 08 | Obdachlosenunterkünfte  |
| 09 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)                          |
| 10 | Campingplätze (Campingplatzverordnung –CPIVO-)                                |

#### Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- |    |  |
|----|--|
| 11 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)    |
| 12 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)         |
| 13 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)  |
| 14 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze) |

#### Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung

- |    |   |
|----|---|
| 15 | Schank- /Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
|----|---|

#### Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO / GastBauVO unterliegen

- |    |   |
|----|---|
| 16 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)   |
| 17 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden <b>ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe pro qm Freifläche)</b> |
| 18 | Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)                                |

- 19 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

### **Unterrichtsobjekte**

- 20 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)  
21 eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BASchulR nicht gelten  
22 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden  
23 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

### **Hochhausobjekte**

- 24 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)

### **Verkaufsobjekte**

- 25 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)  
26 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche  
27 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche  
28 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

### **Verwaltungsobjekte**

- 29 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche  
30 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

### **Ausstellungsobjekte**

- 31 Museen  
32 Messegelände

### **Garagen**

- 33 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)  
34 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

### **Gewerbeobjekte**

- 35 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

- 36 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 37 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 38 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 39 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO) /Chemiekaliengesetz (Chemiekaliengesetz) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) in besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA(bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 40 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 41 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / Chemikaliengesetz / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 42 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 43 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 44 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 45 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 46 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 47 Hochregallager

### **Sonderobjekte**

- 48 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 49 Landwirtschaftliche Betriebe mit Gebäuden von insgesamt mehr als 2.000 qm
- 50 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 51 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 52 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 53 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 54 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 55 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

**Ist ein in der Anlage II nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage I, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**